

Satzung aktuell

**Straßenreinigungsgebührensatzung
der Stadt Hennigsdorf
BV0112/2020 vom 09.12.2020**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 09.12.2020 auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]), in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S.358), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3), sowie § 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf vom 05.12.2018 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen (Anlage Straßenverzeichnis) Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 4 Nr. 3 BbgStrG.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Er wird auf 25% festgesetzt.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), sowie Umfang und Häufigkeit der Reinigungen.
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge oder zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Satzung neu

**Straßenreinigungsgebührensatzung
der Stadt Hennigsdorf
BV0139/2021 vom 07.12.2021**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.12.2021 auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21 [Nr. 21]), in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S.358), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) sowie § 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf vom 07.12.2021 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen (Anlage Straßenverzeichnis) Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 4 Nr. 3 BbgStrG.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Er wird auf 25 % festgesetzt.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), sowie Umfang und Häufigkeit der Reinigungen.
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge oder zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

- (3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge oder Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- (4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist.
Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.
- (5) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 5 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

**§ 3
Reinigungsklasse**

Die von der Stadt Hennigsdorf zu reinigenden öffentlichen Straßen (Anlage Straßenverzeichnis) werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt.

Reinigungs-klasse	Reinigung Fahrbahn	Reinigung Geh/Radweg und Neben-anlagen	Mehraufwand/ zusätzliche Reinigungstouren (tlw. Handreinigungen)	Winterdienst Fahrbahn	Winterdienst Gehweg
1	werktäglich	werktäglich	nein	ja	ja
2	monatlich	monatlich	ja 4 Touren	ja	ja
3	monatlich	monatlich	ja 2 Touren	ja	ja
4	monatlich	monatlich	nein	ja	ja
4a	4x jährlich	4x jährlich	nein	ja	ja
5	monatlich	monatlich	ja 2 Touren	nein	ja
6	monatlich	monatlich	nein	nein	ja
6a	4x jährlich	4x jährlich	nein	nein	ja
7	nein	nein	nein	nein	ja
8	nein	nein	nein	ja	nein

Die regelmäßige Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege erfolgt im Zeitraum vom 15.03. bis 14.11. entsprechend dem oben angeführten Reinigungszyklus, sofern die Straßenreinigungssatzung keine andere Regelung trifft. Die Durchführung des Winterdienstes erfolgt in der Regel zwischen dem 15.11. und 14.03.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

- (3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge oder Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- (4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist.
Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.
- (5) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 5 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

**§ 3
Reinigungsklasse**

Die von der Stadt Hennigsdorf zu reinigenden öffentlichen Straßen (Anlage Straßenverzeichnis) werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt.

Reinigungs-klasse	Reinigung Fahrbahn	Reinigung Geh/Radweg und Neben-anlagen	Mehraufwand/ zusätzliche Reinigungstouren (tlw. Handreinigungen)	Winterdienst Fahrbahn	Winterdienst Gehweg
1	werktäglich	werktäglich	nein	ja	ja
2	monatlich	monatlich	ja 4 Touren	ja	ja
3	monatlich	monatlich	ja 3 Touren	ja	ja
4	monatlich	monatlich	nein	ja	ja
4a	4x jährlich	4x jährlich	nein	ja	ja
5	monatlich	monatlich	ja 3 Touren	nein	ja
6	monatlich	monatlich	nein	nein	ja
6a	4x jährlich	4x jährlich	nein	nein	ja
7	nein	nein	nein	nein	ja
8	nein	nein	nein	ja	nein

Die regelmäßige Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege erfolgt im Zeitraum vom 15.03. bis 14.11. entsprechend dem oben angeführten Reinigungszyklus, sofern die Straßenreinigungssatzung keine andere Regelung trifft. Die Durchführung des Winterdienstes erfolgt in der Regel zwischen dem 15.11. und 14.03.

**§ 4
Gebührensatz**

Die Gebühren für die von der Stadt Hennigsdorf zu reinigenden öffentlichen Straßen belaufen sich entsprechend den Reinigungsklassen pro laufenden Meter und Jahr wie folgt:

Reinigungsklasse 1:	44,68 EUR/m
Reinigungsklasse 2:	11,51 EUR/m
Reinigungsklasse 3:	9,97 EUR/m
Reinigungsklasse 4:	8,86 EUR/m
Reinigungsklasse 4a:	7,61 EUR/m
Reinigungsklasse 5:	7,62 EUR/m
Reinigungsklasse 6:	6,51 EUR/m
Reinigungsklasse 6a:	5,26 EUR/m
Reinigungsklasse 7:	2,11 EUR/m
Reinigungsklasse 8:	2,35 EUR/m

Die Gebührensätze setzen sich wie folgt zusammen:

Reinigung Fahrbahn Reinigungsklasse 2:	2,04 EUR/m
Reinigung Fahrbahn Reinigungsklassen 3, 5:	1,68 EUR/m
Reinigung Fahrbahn Reinigungsklassen 4, 6:	1,39 EUR/m
Reinigung Fahrbahn Reinigungsklasse 4a, 6a:	1,03 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklasse 2:	5,01 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklassen 3, 5:	3,83 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklassen 4, 6:	3,01 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklassen 4a, 6a:	2,12 EUR/m
Winterdienst Fahrbahn Reinigungsklassen 2 – 4a, 8:	2,35 EUR/m
Winterdienst Gehweg Reinigungsklassen 2 - 7:	2,11 EUR/m
Reinigung und Winterdienst Reinigungsklasse 1:	44,68 EUR/m

**§ 5
Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist die Person, die Eigentümerin des erschlossenen Grundstücks ist. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin die Person mit Erbbauberechtigung oder Nutzungsberechtigung. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist die Person gebührenpflichtig, die die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.

**§ 4
Gebührensatz**

Die Gebühren für die von der Stadt Hennigsdorf zu reinigenden öffentlichen Straßen belaufen sich entsprechend den Reinigungsklassen pro laufenden Meter und Jahr wie folgt:

Reinigungsklasse 1:	54,53 EUR/m
Reinigungsklasse 2:	13,13 EUR/m
Reinigungsklasse 3:	11,91 EUR/m
Reinigungsklasse 4:	9,81 EUR/m
Reinigungsklasse 4a:	8,25 EUR/m
Reinigungsklasse 5:	9,60 EUR/m
Reinigungsklasse 6:	7,50 EUR/m
Reinigungsklasse 6a:	5,94 EUR/m
Reinigungsklasse 7:	2,07 EUR/m
Reinigungsklasse 8:	2,31 EUR/m

Die Gebührensätze setzen sich wie folgt zusammen:

Reinigung Fahrbahn Reinigungsklasse 2:	2,56 EUR/m
Reinigung Fahrbahn Reinigungsklassen 3, 5:	2,32 EUR/m
Reinigung Fahrbahn Reinigungsklassen 4, 6:	1,73 EUR/m
Reinigung Fahrbahn Reinigungsklasse 4a, 6a:	1,27 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklasse 2:	6,19 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklassen 3, 5:	5,21 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklassen 4, 6:	3,70 EUR/m
Reinigung Geh/Radweg, Nebenanlagen Reinigungsklassen 4a, 6a:	2,60 EUR/m
Winterdienst Fahrbahn Reinigungsklassen 2 – 4a, 8:	2,31 EUR/m
Winterdienst Gehweg Reinigungsklassen 2 - 7:	2,07 EUR/m
Reinigung und Winterdienst Reinigungsklasse 1:	54,53 EUR/m

**§ 5
Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist die Person, die **Eigentümer oder** Eigentümerin des erschlossenen Grundstücks ist. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin die Person mit Erbbauberechtigung oder Nutzungsberechtigung. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist die Person gebührenpflichtig, die die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass die von der Stadt beauftragte Person das jeweils betroffene Grundstück betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 6

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenpflicht erstmalig zum Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen auf der gesamten Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 29.10.2019 beschlossene Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf, BV 0129/2019, außer Kraft.

Hennigsdorf, den 10.12.2020

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften **gesamtschuldnerisch**.

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass die von der Stadt beauftragte Person das jeweils betroffene Grundstück betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 6

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenpflicht erstmalig zum Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen auf der gesamten Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf tritt zum **01.01.2022** in Kraft. Gleichzeitig tritt die am **09.12.2020** beschlossene Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf, **BV 0112/2020**, außer Kraft.

Hennigsdorf, den **08.12.2021**

Th. Günther
Bürgermeister

Anlage:

Straßenverzeichnis / Zuordnung der Straßen zu den Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 1:

Gehweg von Zum Busbahnhof bis Bötzowstraße
Havelpassage
Havelplatz
Postplatz
Rathausplatz
Straße am Postplatz
Verbindungsweg zur Havelpassage in Verlängerung der Friedrich-Engels-Straße
Zum Busbahnhof

Reinigungsklasse 2:

Am Alten Walzwerk
Berliner Straße
Feldstraße von Berliner Straße bis Fasanenstraße
Friedhofstraße
Hauptstraße
Marwitzer Straße von Berliner Straße bis Friedrich-Wolf-Straße
Neuendorfstraße
Poststraße
Spandauer Allee
Waldstraße

Reinigungsklasse 3:

Alsdorfer Straße
Am Rathaus
Am Rathenaupark
Dorfstraße
Edisonstraße
Eduard-Maurer-Straße
Fabrikstraße
Fasanenstraße
Heinestraße
Horst-Müller-Straße
Nauener Straße

Th. Günther
Bürgermeister

Anlage:

Straßenverzeichnis / Zuordnung der Straßen zu den Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 1:

Gehweg von Zum Busbahnhof bis Bötzowstraße
Havelpassage
Havelplatz
Postplatz
Rathausplatz
Straße am Postplatz
Verbindungsweg zur Havelpassage in Verlängerung der Friedrich-Engels-Straße
Zum Busbahnhof

Reinigungsklasse 2:

Alsdorfer Straße
Berliner Straße
Fasanenstraße
Feldstraße von Berliner Straße bis Fasanenstraße
Friedhofstraße
Hauptstraße
Heinestraße
Marwitzer Straße von Berliner Straße bis Friedrich-Wolf-Straße
Neuendorfstraße
Poststraße
Reinickendorfer Straße
Rigaer Straße
Spandauer Allee
Waldstraße

Reinigungsklasse 3:

Am Alten Walzwerk
Am Rathaus
Am Rathenaupark
Dorfstraße
Edisonstraße
Eduard-Maurer-Straße
Fabrikstraße
Horst-Müller-Straße
Ludwig-Lesser-Straße
Nauener Straße
Parkstraße

<p>Parkstraße Paul-Schreier-Straße Reinickendorfer Straße Rigaer Straße Schönwalder Straße von Parkstraße bis Tucholskystraße Schulstraße Veltener Straße Walter-Kleinow-Ring</p> <p>Reinigungsklasse 4: Ahornring Am Bahndamm Am Yachthafen August-Burg-Straße Choisy-le-Roi-Straße Friedrich-Wolf-Straße Hradeker Straße Kirchstraße Kralupyer Straße Lindenring Ludwig-Lesser-Straße Rathenaustraße Ringpromenade Ruppiner Straße</p> <p>Reinigungsklasse 4a: August-Conrad-Straße Buchenhain Erlenweg Fliederweg Fontanesiedlung von Marwitzer Straße bis Reinickendorfer Straße (nur Westseite) Fontanestraße (außer Fontanestraße 54A–62A/ hinter dem Wohnhaus Nr. 58 - 64) Friedrich-Engels-Straße Heinz-Uhlitzsch-Straße Hermann-Schumann-Straße Karl-Marx-Straße Neuendorfstraße Nr. 18 – 23 (von Horst-Müller-Straße bis Neuendorfstraße/ L172) Oberjägerweg von Dorfstraße bis Am Papenberger Forst Pappelallee Philipp-Pfarr-Straße Seilerstraße Spandauer Landstraße Stauffenbergstraße Tucholskystraße von Fasanenstraße bis Schönwalder Straße Waldmeisterstraße Wolfgang-Küntschers-Straße</p>	<p>Paul-Schreier-Straße Rathenaustraße Schönwalder Straße von Parkstraße bis Tucholskystraße Schulstraße Veltener Straße Walter-Kleinow-Ring</p> <p>Reinigungsklasse 4: Ahornring Am Bahndamm Am Yachthafen August-Burg-Straße Choisy-le-Roi-Straße Fontanestraße (außer Fontanestraße 54A–62A/ hinter dem Wohnhaus Nr. 58 - 64) Friedrich-Wolf-Straße Hradeker Straße Kirchstraße Kralupyer Straße Lindenring Ringpromenade Ruppiner Straße</p> <p>Reinigungsklasse 4a: August-Conrad-Straße Buchenhain Erlenweg Fliederweg Fontanesiedlung von Marwitzer Straße bis Reinickendorfer Straße (nur Westseite) Friedrich-Engels-Straße Heinz-Uhlitzsch-Straße Hermann-Schumann-Straße Karl-Marx-Straße Neuendorfstraße Nr. 18 – 23 (von Horst-Müller-Straße bis Neuendorfstraße/ L172) Oberjägerweg von Dorfstraße bis Am Papenberger Forst Pappelallee Philipp-Pfarr-Straße Seilerstraße Spandauer Landstraße Stauffenbergstraße Tucholskystraße von Fasanenstraße bis Schönwalder Straße Waldmeisterstraße Wolfgang-Küntschers-Straße</p>
--	---

Reinigungs-kategorie 5:

Dorfstraße/ Angerrandstraße
 Feldstraße von Fasanenstraße bis Kiefernstraße
 Forststraße von Fontanestraße bis Brandenburgische Straße
 Heideweg von Fontanestraße bis Waldstraße
 Jägerstraße
 Kiefernstraße von Feldstraße bis Forststraße
 Ohmstraße
 Peter-Behrens-Straße

Reinigungs-kategorie 6:

Albert-Schweitzer-Straße
 Falkenstraße
 Hafestraße (außer verkehrsberuhigter Bereich Hafestraße 16 – 22)
 Humboldtstraße
 Klingenbergstraße

Reinigungs-kategorie 6a:

Ampèrestraße
 An der Wildbahn
 Bergstraße
 Bötzowstraße
 Hertzstraße
 Hirschstraße
 Paul-Jordan-Straße
 Voltastraße
 Wattstraße

Reinigungs-kategorie 7:

Marwitzer Straße von Friedrich-Wolf-Straße/ Waidmannsweg bis Einfahrt Krankenhaus
 Ruppiner Chaussee von Kreisverkehr bis Einfahrt Climb up
 Verbindungsweg von der Feldstraße bis Am Bahndamm
 Weg von Reinickendorfer Straße bis Veltener Straße (Fußgängertunnel Hennigsdorf Nord)
 Zur Baumschule

Reinigungs-kategorie 8:

Drosselweg von Ruppiner Chaussee bis Fasanenweg
 Eichhörnchenweg von Drosselweg bis Freiheit
 Fasanenweg von Drosselweg bis Freiheit
 Freiheit von Eichhörnchenweg bis Fasanenweg

Reinigungs-kategorie 5:

Dorfstraße/ Angerrandstraße
 Feldstraße von Fasanenstraße bis Kiefernstraße
 Forststraße von Fontanestraße bis Brandenburgische Straße
 Heideweg von Fontanestraße bis Waldstraße
 Ohmstraße
 Peter-Behrens-Straße

Reinigungs-kategorie 6:

Albert-Schweitzer-Straße
 Falkenstraße
 Hafestraße (außer verkehrsberuhigter Bereich Hafestraße 16 – 22)
 Humboldtstraße
 Jägerstraße
 Kiefernstraße von Feldstraße bis Forststraße
 Klingenbergstraße

Reinigungs-kategorie 6a:

Ampèrestraße
 An der Wildbahn
 Bergstraße
 Bötzowstraße
 Hertzstraße
 Hirschstraße
 Paul-Jordan-Straße
 Voltastraße
 Wattstraße

Reinigungs-kategorie 7:

Marwitzer Straße von Friedrich-Wolf-Straße/ Waidmannsweg bis Einfahrt Krankenhaus
 Ruppiner Chaussee von Kreisverkehr bis Einfahrt Climb up
 Verbindungsweg von der Feldstraße bis Am Bahndamm
 Weg von Reinickendorfer Straße bis Veltener Straße (Fußgängertunnel Hennigsdorf Nord)
 Zur Baumschule

Reinigungs-kategorie 8:

Drosselweg von Ruppiner Chaussee bis Fasanenweg
 Eichhörnchenweg von Drosselweg bis Freiheit
 Fasanenweg von Drosselweg bis Freiheit
 Freiheit von Eichhörnchenweg bis Fasanenweg

--	--